

# **Satzung**

## **der Volkshochschule Witzenhausen e. V.**

### **Übersicht:**

- § 1 Name, Sitz**
- § 2 Aufgabe, Zweck**
- § 3 Gemeinnützigkeit**
- § 4 Mitgliedschaft**
- § 5 Mitgliedsbeiträge, Einkünfte**
- § 6 Organe**
- § 7 Mitgliederversammlung**
- § 8 Einberufung, Abstimmung, Niederschrift**
- § 9 Vorstand**
- § 10 Zuständigkeit des Vorstandes**
- § 11 Vorstandssitzungen, Beschlussfassungen**
- § 12 Geschäftsführung**
- § 13 Entgelte**
- § 14 Rechnungsprüfung**
- § 15 Auflösung**
- § 16 In-Kraft-Treten**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen „Volkshochschule Witzenhausen“, abgekürzt VHS Witzenhausen, und hat seinen Sitz in Witzenhausen. Er ist beim Amtsgericht Witzenhausen im Vereinsregister unter VR 1011 eingetragen.

### **§ 2**

#### **Aufgabe, Zweck**

- (1) Die Volkshochschule dient der Jugend- und Erwachsenenbildung. Sie führt im Auftrage des Werra-Meißner-Kreises und seiner Kreisvolkshochschule die Aufgaben nach dem Hessischen Weiterbildungsgesetz durch. Die Volkshochschule hat die Aufgabe, die Entfaltung der Persönlichkeit zu fördern, die Fähigkeit zur Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens zu stärken und die Anforderungen der

Arbeitswelt bewältigen zu helfen. Ihr Bildungsangebot umfasst die Bereiche der allgemeinen, politischen, beruflichen und kulturellen Weiterbildung sowie der Weiterbildung im Zusammenhang mit der Ausübung eines Ehrenamtes. Darüber hinaus erfüllt die Volkshochschule im Auftrage Dritter ergänzende Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen, insbesondere Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch.

- (2) Die Arbeit der Volkshochschule ist überparteilich und überkonfessionell.
- (3) Die Bestimmungen des Hessischen Weiterbildungsgesetzes und der Satzung der Kreisvolkshochschule des Werra-Meißner-Kreises in der jeweils gültigen Fassung sind für ihre Arbeit verbindlich.
- (4) Die Zusammenarbeit mit den anderen Trägern der Jugend- und Erwachsenenbildung richtet sich nach den Bestimmungen des Hessischen Weiterbildungsgesetzes.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO 1977) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften der Abgabenordnung dies zulassen. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

(1) Die Zahl der ordentlichen Mitglieder des Vereins beträgt 17. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- 9 Mitglieder, die vom Kreistag des Werra-Meißner-Kreises gewählt werden
- 1 Bürgermeisterin/Bürgermeister, die/der von der Kreisversammlung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister aus dem Gebiet des ehemaligen Landkreises Witzenhausen aus ihrer Mitte bestimmt wird
- 1 Vertreterin des Bezirkslandfrauenverbandes
- 1 Vertreterin/Vertreter des Gesamtverbandes des Evangelischen Kirchenkreises Witzenhausen, die/der ihren/seinen Wohnsitz im Gebiet des ehemaligen Landkreises Witzenhausen hat
- 1 Vertreterin/Vertreter der Katholischen Kirchengemeinden aus dem Gebiet des ehemaligen Landkreises Witzenhausen
- 1 Vertreterin/Vertreter des Sportkreises Witzenhausen
- 1 Vertreterin/Vertreter der Kreishandwerkerschaft
- 1 Vertreterin/Vertreter des Kreisjugendrings Witzenhausen
- 1 Schulleiterin/Schulleiter, die/der aus der Mitte der Schulleiterinnen/Schulleiter der vier Gesamtschulen im Gebiet des ehemaligen Landkreises Witzenhausen und der Beruflichen Schulen in Witzenhausen bestimmt wird.

(2) Folgende Institutionen können je 1 Vertreterin/Vertreter als außerordentliches Mitglied ohne Stimmrecht entsenden:

- die DEULA - Lehranstalt für angewandte Technik gGmbH Witzenhausen
- die Universität Kassel (Fachbereich 11 Witzenhausen)

- (3) Der Vorstand kann auf Antrag weitere Vertreterinnen und Vertreter von Institutionen als außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht aufnehmen.
- (4) Die Mitglieder sollen in der Bildungsarbeit erfahrene Persönlichkeiten sein.
- (5) Die Mitgliedschaft besteht befristet für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages des Werra-Meißner-Kreises. Sie endet, sobald der neu gewählte Kreistag neue Mitglieder nach Abs. 1 gewählt bzw. die entsendende Institution neue Vertreterinnen/Vertreter bestimmt hat. Die ausscheidenden Mitglieder sind durch den Vorstand von der Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich zu benachrichtigen.
- (6) Scheidet ein Mitglied aus sonstigen Gründen aus (Tod, Verlust des Amtes kraft dessen das Mitglied der Mitgliederversammlung angehört, Niederlegung der Mitgliedschaft, Abberufung), so bestimmt die entsendende Körperschaft ein Ersatzmitglied.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeiträge, Einkünfte**

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Zuschüssen des Bundes, des Landes, des Werra-Meißner-Kreises, der Städte und Gemeinden im Gebiet des ehemaligen Landkreises Witzenhausen,
- b) Teilnehmerentgelten, die nach Maßgabe des § 13 festgelegt werden,
- c) Zuwendungen sonstiger Förderinnen/Förderer des Vereines.

**§ 6**  
**Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

**§ 7**  
**Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung fördert die Arbeit des Vereins durch Anregungen und trifft für den Verein wichtige Entscheidungen. Sie ist u. a. zuständig für:

- a) Wahl von 3 Vorstandsmitgliedern (§ 9 Abs. 1 lit. c) und d))
- b) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan
- c) Genehmigung des Geschäftsberichtes
- d) Genehmigung des Rechnungsprüfungsberichtes
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Satzungsänderung
- g) Auflösung des Vereins.

**§ 8****Einberufung, Abstimmung, Niederschrift**

- (1) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung jährlich mindestens einmal einzuberufen. Die Versammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder der/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt, oder wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist.
- (2) Die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Versammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.

Änderungen der Tagesordnung sind nur zulässig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Wahlen erfolgen auf Antrag geheim.
- (4) Satzungsänderungen und Vereinsauflösung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einer/einem Vertretungsberechtigten und einer/einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Protokollführerin/Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **§ 9**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) der Landrätin/dem Landrat des Werra-Meißner-Kreises oder einer/einem von ihr/ihm zu benennenden Kreisbeigeordneten als Vorsitzende/Vorsitzenden kraft Amtes,
  - b) einer/einem vom Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises zu bestimmenden Kreisbeigeordneten als 1. stellvertretende Vorsitzende/stellvertretenden Vorsitzenden kraft Amtes,
  - c) einer/einem weiteren stellvertretenden Vorsitzenden, die/der ihren/seinen Wohnsitz im Gebiet des ehemaligen Landkreises Witzenhausen haben sollte,
  - d) sechs Beisitzerinnen/Beisitzern, von denen drei vom Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises bestimmt werden sowie eine/einer von der Kreisversammlung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des ehemaligen Landkreises Witzenhausen aus ihrer Mitte bestimmt wird.
- (2) Die vom Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises zu bestimmenden vier Vorstandsmitglieder (Abs. 1 lit. b) und d) sowie die/der von den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern bestimmte Beisitzerin/Beisitzer werden für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages des Werra-Meißner-Kreises in den Vorstand entsandt. Die übrigen Vorstandsmitglieder (Abs. 1 lit. c) und d) mit Ausnahme des/der Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages gewählt.
- (3) Vorstandsmitglieder brauchen der Mitgliederversammlung nicht anzugehören. Alle Mitglieder des Vorstands haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Wiederwahl ist zulässig. Erfolgt die Wahl erst nach Ablauf der Wahlperiode der Vertretungskörperschaften, so bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt. Dies gilt auch für den zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung vorhandenen Vorstand, der in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung bis zum 31. März

2006 (Ablauf der Wahlperiode des Kreistages des Werra-Meißner-Kreises) bestehen bleibt.

## **§ 10**

### **Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) die Vorbereitung aller Vorlagen an die Mitgliederversammlung,
  - b) die Aufstellung des Wirtschaftsplans,
  - c) die Genehmigung des Programms,
  - d) der Erlass der Entgeltordnung,
  - e) die Anstellung und Vertragsänderungen bei hauptamtlichen unbefristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
  - f) der Erlass von Richtlinien für die Honorare von Lehrkräften und Kursleiterinnen/Kursleitern.
  
- (2) Die/Der Vorsitzende und ihre/seine beiden Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind - jede/jeder für sich allein - gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter der Volkshochschule im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede/Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird bestimmt, dass die Stellvertreterinnen/Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden tätig werden dürfen.

## § 11

### **Vorstandssitzungen, Beschlussfassungen**

Die/Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle die/der 1. Stellvertreterin/Stellvertreter berufen den Vorstand nach Bedarf ein. Der Vorstand ist in jedem Falle beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten, die von der/dem Vorsitzenden und einer/einem vom Vorstand zu bestimmenden Protokollführerin/Protokollführer zu unterzeichnen sind.

## § 12

### **Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der Volkshochschule unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und nach Weisungen und Richtlinien des Vorstandes. Sie/Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Ihr/Ihm obliegen insbesondere:
  - a) die pädagogische und organisatorische Vereinsarbeit,
  - b) die Programmplanung und die Beratung der örtlichen Volkshochschuleinrichtungen,
  - c) die Auswahl und der Einsatz von nebenberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und Honorarkräften.
- (2) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Über die Vertretung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers entscheidet der Vorstand.

**§ 13**  
**Entgelte**

Für die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen der Volkshochschule werden im Einvernehmen mit dem Werra-Meißner-Kreis Entgelte erhoben, deren Höhe der Vorstand festlegt.

**§ 14**  
**Rechnungsprüfung**

Kassen- und Rechnungsprüfungen werden durch das Rechnungsprüfungsamt des Werra-Meißner-Kreises durchgeführt.

**§ 15**  
**Auflösung**

Nach Auflösung des Vereins fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an den Werra-Meißner-Kreis mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, und zwar zur Förderung allgemeiner Bildungsaufgaben sowie der Kunst- und Kulturpflege.

**§ 16**  
**In-Kraft-Treten**

§ 4 dieser Satzung tritt am 1. April 2006 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Satzung mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Kraft.

---

Die vorstehende Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung am 8. Juli 2003 in Witzenhausen beschlossen.